

Hans Trautmann  
69226 Nußloch

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Mehrwertsteuersystems gefordert.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 100 Mitzeichnungen sowie 25 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent fordert eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf 15%, verbunden mit einer Änderung des Mehrwertsteuersystems in der Weise, dass die Geltendmachung von anrechenbarer Vorsteuer auf einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 75%) begrenzt wird. Auf diese Weise kann nach Auffassung des Petenten durch das Heranziehen eines Teils des Warenumsatzes zur Umsatzsteuer die Einnahmesituation des Staates bei der Mehrwertsteuer selbst bei einem geringeren Mehrwertsteuersatz verbessert werden. Es würden dann nicht lediglich Lohnanteile vom Umsatz mit Mehrwertsteuer belegt werden.

Zum weiteren Vortrag des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Das in der Europäischen Union harmonisierte Mehrwertsteuersystem ist für die einzelnen Mitgliedstaaten zwingend vorgegeben. Dieses ist darauf ausgerichtet, dass sämtliche Lieferungen oder sonstige Leistungen eines Unternehmens belastet werden, wobei der Unternehmer sie über den für eine Ware oder Dienstleistung zu rich-

tenden Preis auf den Endverbraucher abwälzen kann, sodass dieser die Steuer wirtschaftlich zu tragen hat. Auch wenn die Mehrwertsteuer sich nur beim Verkauf an Letztverbraucher realisiert, fällt sie zunächst über die gesamte Unternehmenskette hinweg an. Durch das gegenwärtige System ist sichergestellt, dass die Mehrwertsteuer innerhalb dieser Unternehmenskette lediglich ein durchlaufender Posten ist.

Es trifft häufig zu, dass im Wettbewerb Betriebe mit viel Fachpersonal anderen Vertriebsformen im direkten Preiskampf unterlegen sind. Dieser Wettbewerbsnachteil resultiert zum überwiegenden Teil aus den höheren Personalkosten, zu einem gewissen Teil jedoch auch aus der auf diese Personalkosten entfallenden Mehrwertsteuer, falls diese höheren Personalkosten in den Verkaufspreis "eingepreist" werden. Die Auffassung des Petenten trifft zu, dass für die höheren Personalkosten ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, da die Personalkosten keine umsatzsteuerpflichtigen Bezüge darstellen.

Falls innerhalb der Unternehmenskette entstehende Lohnkosten in den Preis einkalkuliert werden, sind diese auf der nächsten Stufe vollständig vorsteuerabzugsfähig.

Die vom Petenten vorgeschlagene Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf beispielsweise 75% würde nach Auffassung des Petitionsausschusses dazu führen, dass nicht mehr – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – allein der gesamte Letztverbrauch, sondern auch die Unternehmen im Rahmen der Unternehmenskette mit Mehrwertsteuer belastet würden. Mit der Umsetzung einer solchen Maßnahme würde von dem Prinzip der Mehrwertsteuerneutralität in der Unternehmenskette abgewichen. Es käme zu veränderten Investitionsentscheidungen und zu Steuerkumulation. Der hieraus sich ergebende Preisnachteil für eine Ware wäre damit auch maßgeblich von der Zahl der zu durchlaufenden Handels- bzw. Produktionsstufen abhängig. Die Vermeidung von Steuerkumulation stellte jedoch ein gewichtiges Argument für den Übergang zu einer Allphasenbesteuerung mit Vorsteuerabzug dar.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein von dem Petenten vorgeschlagenes Mischsystem im Rahmen der Umsatzbesteuerung auch europarechtlich nicht umsetzbar wäre, da die 6. Mehrwertsterrichtlinie prinzipiell explizit das System der Allphasenbesteuerung mit vollständigem Vorsteuerabzug vorschreibt.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.